

Anlage 5

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Freiheit
Einheit
Demokratie

Erste Kreisbeigeordnete
des Landkreises Kassel
Frau Susanne Selbert
Kreishaus Kassel
Wilhelmshöher Allee 19 - 21
34117 Kassel

Dr. Ursula von der Leyen

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323

FAX +49 30 18 527-2328

E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, 28. Oktober 2010

Sehr geehrte Frau Kreisbeigeordnete, *Liebe Frau Selbert*

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2010, mit dem Sie auf die Problematik der Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler im SGB-II-Leistungsbezug hinweisen und eine gesetzliche Regelung zur Übernahme dieser Kosten im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu Lasten des Bundes befürworten.

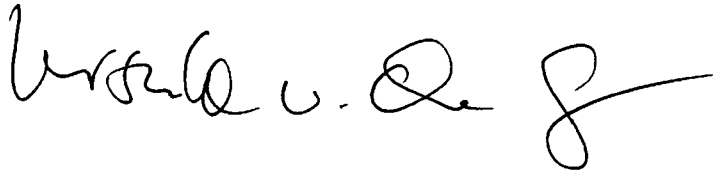
Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung werden als Teil der in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Aufwendungen für Verkehr bei der Feststellung der Regelbedarfe berücksichtigt. Sie sind deshalb grundsätzlich durch die Regelleistung gedeckt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht vorrangig die Länder in der Pflicht, im Rahmen ihrer Kultushoheit die institutionellen Voraussetzungen für den Schulbesuch zu schaffen. Dazu gehören auch die Kosten der Schülerbeförderung.

Den Bund trifft demgegenüber keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende weitere eigenständige Leistungen für die Schülerbeförderung vorzusehen. Sie weisen zu Recht darauf hin, dass die Schülerbeförderungskosten in den Entscheidungsgründen des von Ihnen zitierten Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010 nicht erwähnt werden. Deshalb hat sich die Bundesregierung gegen ihre gesonderte Übernahme entschieden. Die Kosten der Schülerbeförderung gehören deshalb insbesondere nicht zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe, die der vom Bundeskabinett am 20. Oktober 2010 beschlossene Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorsieht, um Kinder und Jugendliche stärker zu fördern.

Dennoch bin ich mir bewusst, dass die Schülerbeförderungskosten für Haushalte, die existenzsichernde Grundsicherungsleistungen beziehen, in Einzelfällen eine erhebliche Belastung bedeuten können. Ich stimme Ihnen zu, dass die Aussicht auf eine höhere Schulbildung nicht an den fehlenden Mitteln für die Fahrkarte zur Schule scheitern darf. Deshalb prüft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zurzeit, in welchen Fällen und in welchem Umfang die Übernahme überdurchschnittlicher Schülerbeförderungskosten im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften möglich ist.

Herr Ullrich Meßmer, Mitglied des Deutschen Bundestages, dem Sie Ihr Schreiben an mich in Kopie zugeleitet hatten und der sich Ihr Anliegen ausdrücklich zu Eigen gemacht hat, erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ursula v. De J'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.